



Pendlerpauschale und Fahrtkostenzuschuss

Stand: Jänner 2017

1. Fahrtkostenzuschuss

Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss besteht nur für Lehrkräfte, denen das Pendlerpauschale nach § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c EStG zusteht. Für den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss muss das Pendlerpauschale durch Erklärung beim Dienstgeber (über den Dienstweg) mittels Formular L34EDV (Pendlerrechner) des Bundesministeriums für Finanzen in Anspruch genommen werden. Der Antrag kann mittels Pendlerrechner

<https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

gestellt werden.

Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss gebührt ab dem Tag der Abgabe dieser Erklärung bei der Dienstbehörde (Schulleitung). Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen für das Pendlerpauschale wegfallen.

Der Fahrtkostenzuschuss ist an die jeweiligen Stufe des Pendlerpauschale gekoppelt und beträgt:

Wegstrecke Wohnung - Stammschule	„großes“ Pendlerpauschale: FKZ in €	„kleines“ Pendlerpauschale: FKZ in €
über 2 km bis 20 km	10,68	-----
über 20 km bis 40 km	42,38	19,63
über 40 km bis 60 km	73,76	38,81
über 60 km	105,34	58,02

2. Pendlerpauschale

Das „**kleine**“ Pendlerpauschale steht zu, wenn die Wegstrecke zwischen dem nächstgelegenen Wohnsitz und der Stammschule mehr als 20 km beträgt und die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist.

Entfernung	Betrag/Monat
ab 20 km	€ 58,-
ab 40 km	€ 113,-
ab 60 km	€ 168,-

Das „**große**“ Pendlerpauschale wird ab einer Wegstrecke von mehr als 2 km gewährt, wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel überwiegend nicht möglich oder unzumutbar ist.

Entfernung	Betrag/Monat
ab 2 km	€ 31,-
ab 20 km	€ 123
ab 40 km	€ 214,-
ab 60 km	€ 306,-





Die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist dann **nicht zumutbar**, wenn

- zumindest auf dem halben Arbeitsweg kein öffentliches Verkehrsmittel oder nicht zur erforderlichen Zeit verkehrt,
- eine dauernde starke Gehbehinderung vorliegt und die Behinderte/der Behinderte einen [Ausweis gemäß § 29b StVO](#) (Straßenverkehrsordnung) besitzt.
- Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist jedenfalls zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel nicht mehr als 60 Minuten beträgt.
- Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist jedenfalls unzumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 120 Minuten beträgt.
- Beträgt die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 90 Minuten aber nicht mehr als 2,5 Stunden, ist die Benützung des Massenbeförderungsmittels zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel höchstens dreimal so lange dauert als die Fahrzeit mit dem Kfz.

Die **Wegzeit** umfasst die Zeit vom Verlassen der Wohnung bis zum Arbeitsbeginn bzw. vom Verlassen der Arbeitsstätte bis zur Rückkehr in die Wohnung und beinhaltet

- die Geh- oder Anfahrtszeit zur Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels,
- die Fahrzeit mit diesem und
- etwaige Wartezeiten.

Bei unterschiedlich langen Wegzeiten für die Hin- oder Rückfahrt gilt die längere Wegzeit. Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, ist immer von der Benützung des schnellsten Verkehrsmittels auszugehen (z.B. Eilzug statt Autobus).

Weitere Informationen finden sie unter:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/193/Seite.800600.html>